

# Einkaufsbedingungen der MAYR + HÖNES GmbH

## I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende der von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 4 BGB

## II. Bestellung – Angebotsunterlagen

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst ist. Mündlich oder ferner mündlich erteilte Bestellungen werden für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Mit der Abgabe eines Angebotes und/oder der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
2. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
3. Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung und andere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
4. Wir behalten uns vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu annullieren. Mit dem Zugang der Annullierung ist der Lieferant verpflichtet, sofort die Arbeiten einzustellen. Wir verpflichten uns, angefallene und nachgewiesene Kosten, die im Verhältnis zum vereinbarten Preis stehen, zu übernehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Anweisungen bezüglich der Verwendung angearbeiteter Bestellungen bzw. Materialien zu befolgen.
5. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
6. Auftragsbestätigungen müssen uns innerhalb von 5 Werktagen nach Bestelldatum vorliegen. Werden Bestellungen nicht oder nicht rechtzeitig bestätigt, so gilt die Bestellung als vollinhaltlich angenommen.

## III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangelns abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Bestellpreis nicht enthalten.
3. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu stellen.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese unsere Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehender Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
5. Wir bezahlen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug (netto).
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
7. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, indem die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen ist bzw. die Leistung erbracht worden ist. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

## IV. Liefertermine

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten; der Lieferant kann keinerlei Ansprüche geltend machen.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## V. Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus einschließlich Verpackung zu erfolgen. Die Transportgefahr geht als alle Fälle zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
2. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in 2-facher Ausführung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen folgende Angaben zwingend enthalten: Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto- und Nettogewicht, Artikelbezeichnung und unsere Artikelnummer, Restmenge bei Teillieferungen. Kosten und Verzögerungen, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## VI. Gewährleistung – Mängelhaftung

1. Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er garantiert die sachgerechte und sorgfältige Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik. Die festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Eigenschaften der Lieferung oder Leistung und sind frei von Sachmängeln und Rechtsmängeln.
2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf

3. Auf eine umfangreiche Wareneingangskontrolle verzichten wir. Der Lieferant ist sich bewusst, dass wir uns auf seine Verantwortung der mängelfreien Leistung verlassen. Wird infolge mangelnder Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangsprüfung nötig, so trägt der Lieferant die Kosten.

4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## VII. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine in- und ausländische Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen, Urheberrechte oder Gebrauchsmuster verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

## IX. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, haftet der Lieferant für den Verlust, Beschädigung oder Missbrauch. Wir behalten uns das Eigentumsrecht für beigestellte Teile oder Materialien vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis bzw. Herstellungskosten zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentumsrecht vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten, sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## X. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, betreffend den Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit die jeweils gesetzlichen Regelungen und internationalen Standards einzuhalten. Dies betrifft konkret die 10 Prinzipien des UN Global Compacts bezüglich Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung ([www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org))
2. Der Lieferant wird uns auf Verlangen betreffend alle Maßnahmen zur Einhaltung der vorstehenden Compliance- Richtlinien informieren und im Falle von Gesetzesverstößen oder Beanstandungen den Nachweis der ergriffenen Maßnahmen vorlegen. Für den Fall wiederholter Gesetzesverstöße und/oder Beanstandungen behalten wir uns das Recht vor, nach erfolgter Abmahnung gegebenenfalls bestehende Verträge außerordentlich zu kündigen.

## XI. Geheimhaltung

- Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen –soweit die nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind– dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

## XII. Geltendes Recht

- Der Vertrag wird ausschließlich nach deutschem Recht geschlossen. Andere Rechte, sowie das UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.

## XIII. Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die Vertragspartner werden unwirksame Bestimmungen durch ihre wirtschaftlichen Interessen möglichst nahe kommende wirksame Bestimmungen ersetzen. Dies gilt sinngemäß für Ergänzungen bei Auftreten offenbarer Vereinbarungslücken.

## XIV. Gerichtsstand

etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Ist der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist Gerichtsstand für all sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens.

**MAYR + HÖNES GmbH. 73655 Plüderhausen**

**Stand: September 2012**